



Regierungsrat

Luzern, 13. November 2018

## STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 630

Nummer: M 630  
Eröffnet: 22.10.2018 / Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 13.11.2018 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 1127

### **Motion Stutz Hans und Mit. über eine Verringerung der Unterschiede bei der Steuerbelastung innerhalb des Kantons**

#### *Der Finanzausgleich erreicht seine Ziele*

Der Finanzausgleich bezweckt gemäss § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich

1. einen Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden,
2. eine Stärkung der finanziellen Autonomie der Gemeinden,
3. eine Verringerung der Unterschiede bei der Steuerbelastung innerhalb des Kantons.

Der Motionär moniert, dass das dritte Ziel, die Verringerung der Unterschiede bei der Steuerbelastung, nicht erfüllt wird und der Finanzausgleich deswegen angepasst werden soll.

Im Planungsbericht über die Wirkungen und Zielerreichung des Finanzausgleichs (Wirkungsbericht 2017, B 143 vom 16. Oktober 2018) wird die Wirkung des Finanzausgleichs auf die kommunalen Steuerfüsse in Kapitel 2.3 erläutert. Die nachfolgende Abbildung stammt aus dem Wirkungsbericht. Sie zeigt auf, wie hoch der Steuerbedarf der Luzerner Gemeinden in Steuereinheiten ausfallen würde, wenn der Finanzausgleich fehlte: Ohne Finanzausgleich hätten 2015 Steuerfüsse von bis zu acht Einheiten erhoben werden müssen, um das gleiche Ertragsniveau wie mit Finanzausgleich zu erreichen. Durch den Vergleich dieses fiktiven Steuerbedarfs (in der Abb. links) mit den effektiven Werten (rechts) wird die ausgleichende Wirkung des Finanzausgleichs auf die Steuerfüsse deutlich sichtbar. Der Finanzausgleich verringert als Instrument eindeutig die Unterschiede der Steuerbelastung innerhalb des Kantons: Ohne Finanzausgleich müssten viele Gemeinden höhere Steuern verlangen, und die Steuerfüsse ressourcenschwacher und ressourcenstarker Gemeinden würden deutlich weiter auseinanderklaffen, als dies heute der Fall ist. Wir sind somit mit der Begründung des Motionärs nicht einverstanden und sind der Meinung, dass der Finanzausgleich seine Ziele erfüllt. Für eine umfangreichere Evaluation der Ziele verweisen wir auf den neusten Bericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs 2017.

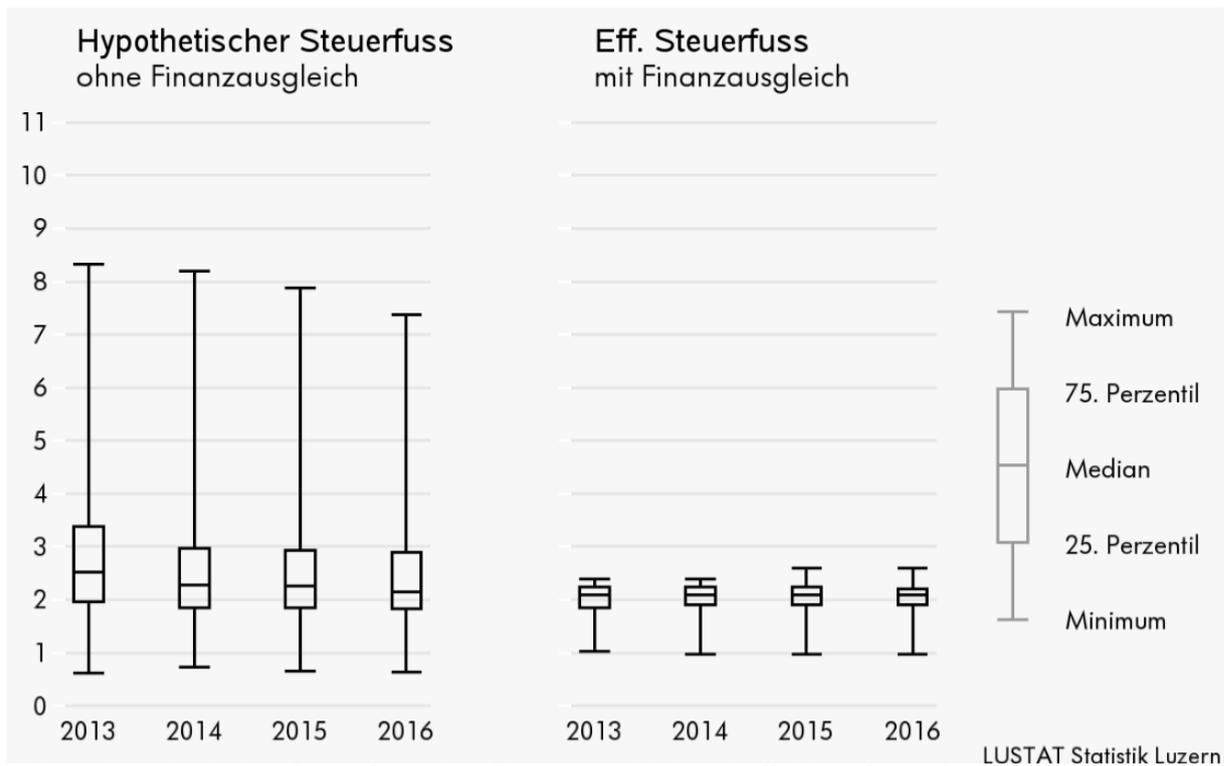


Abb. 1: Hypothetischer Steuerfuss ohne Finanzausgleich und effektiver Steuerfuss mit Finanzausgleich 2013 bis 2016

LUSTAT Statistik Luzern

*Die Aufgaben- und Finanzreform 18 wirkt im Sinne des Motionärs*

Der Motionär fordert weiter, dass die Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) so zu gestalten ist, dass die Steuerbelastungen sich zwischen den Gemeinden mehr angleichen. Die Aufgaben- und Finanzreform (B 145 vom 16. Oktober 2018) wird zurzeit in Ihrem Rat beraten.

Die Aufgaben- und Finanzreform 18 wirkt im Sinne des Motionärs. Die AFR18 belastet in der Tendenz die steuergünstigen Gemeinden. Viele steuergünstige Gemeinden wie beispielsweise Meggen, Weggis, Eich und Luzern haben eine unterdurchschnittliche Schülerzahl und kaum Wasserbauprojekte. Sie profitieren somit wenig von der vorgesehenen Entlastung der Gemeinden beim Volksschulkostenteiler und beim neuen Wasserbaugesetz. Von den Kompensationsmassnahmen bei den Sondersteuern (Anpassung des Teilers zugunsten des Kantons) und im Finanzausgleich (höhere Beteiligung der ressourcenstarken Gemeinden am Ressourcenausgleich) sind diese Gemeinden jedoch besonders stark betroffen.

Auf 2024 ist ein Wirkungsbericht zur AFR18 geplant, der die Auswirkungen der AFR18 untersuchen wird. Bereits vor dieser Untersuchung weitere Anpassungen in die Wege zu leiten, welche die steuergünstigen Gemeinden belasten, ist zu früh.

Wir beantragen Ihnen daher, die Motion abzulehnen.